

**Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
Fakultät 3 - Fachgebiet Aerodynamik und Strömungslehre**

Gerätezentrum "Physik rotierender Strömungen"

Nutzungsordnung

(Gültig ab 15.08.2018)

(veröffentlicht unter: www.b-tu.de/fq-aerodynamik-stroemungslehre/Gerätezentrum)

§ 1 Rechtstellung und Ziel des Gerätezentrums

(1) Das Gerätezentrum "Physik rotierender Strömungen" ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) und wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) als DFG-Gerätezentrum gefördert.

(2) Das Hauptziel ist die Bereitstellung modernster Strömungsexperimente auch über nationale Grenzen hinweg, um international wettbewerbsfähige experimentelle Forschung auf dem Gebiet der rotierenden und geschichteten Flüssigkeiten zu fördern.

§ 2 Geltung, Verbindlichkeit

(1) Die Nutzungsordnung regelt die Bedingungen und Preise für die Inanspruchnahme der Geräte und Leistungen des Gerätezentrums und die an der BTU einzuhaltenden Maßgaben. Sie ist für alle Nutzer_innen verbindlich. Die Gewährung von Leistungen und der Zugang zum Gerätezentrum erfolgen nur, wenn die Bedingungen der Nutzungsordnung mit der Beantragung von Geräten/Leistungen des Gerätezentrums vorbehaltlos akzeptiert werden.

§ 3 Ansprechpersonen

(1) Die verantwortlichen technischen und wissenschaftlichen Ansprechpersonen des Gerätezentrums sind:

Name	Telefon	E-Mail
Sebastian Merbold	+49 355 69-3383	merbold@b-tu.de
Prof. Dr. Christoph Egbers	+49 355 69-4868	egbers@b-tu.de
Prof. Dr. Uwe Harlander	+49 355 69-5121	uwe.harlander@b-tu.de

(2) Die Postanschrift des Gerätezentrums lautet:

BTU Cottbus-Senftenberg
Fachgebiet für Aerodynamik und Strömungslehre
Gerätezentrum "Physik rotierender Strömungen"
Siemens-Halske-Ring 14, 03046 Cottbus, Deutschland

§ 4 Ausstattung und Leistungen des Gerätezentrums

(1) Das Gerätezentrum bietet eine breite Palette von Geräten, Apparaturen und Leistungen für experimentelle Fluidexperimente mit geo-/astrophysikalischen, meteorologischen und technischen Anwendungen. Die Forschungsbereiche, die von den experimentellen Einrichtungen innerhalb des Zentrums abgedeckt werden, sind:

- Planeten- und Astrophysikalische Strömungen
- Geophysikalische Fluidodynamik
- Meteorologische Strömungen
- Rotierende Strömungen mit technischen Anwendungen (Zentrifugen, Turbinen, Radiallager oder Rotor / Stator-Kavitäten).

(2) Eine detaillierte Beschreibung der jeweiligen Geräte und Leistungen des Gerätezentrums befindet sich in der **Anlage 1**.

§ 5 Nutzungsarten und mögliche Nutzungsgruppen

(1) Das Gerätezentrum bietet 2 Kategorien von Nutzungsarten an:

A) Anwendungsbetrieb:

Es wird den Nutzer_innen ein persönlicher Zugang zum Gerätezentrum und direkter Zugriff auf das Experiment gewährt. Diese Nutzung ist nur zulässig, wenn die Nutzer_innen über die erforderliche Eignung und die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Aufgrund der Komplexität der technischen Systeme ist eine Assistenz von den Beschäftigten des Gerätezentrums notwendig. Die direkte Bedienung der Geräte ist in der Regel nur durch die Beschäftigten des Zentrums und/oder unter ihrer Aufsicht zulässig.

B) Servicebetrieb:

Das Gerätezentrum wird mit der Durchführung der Experimente, Messungen oder sonstiger Forschungsleistungen durch die Nutzer_innen beauftragt. Diese werden vom Gerätezentrum mit den eigenen Beschäftigten durchgeführt und die Ergebnisse werden den Beteiligten übermittelt/zur Verfügung gestellt. Eine persönliche Präsenz der Beauftragenden am Zentrum ist hierbei nicht erforderlich.

(2) Das Angebot der Leistungen des Gerätezentrums richtet sich für beide vorgenannten Nutzungsarten gleichermaßen an folgende Nutzungsgruppen:

- a) Mitglieder der BTU
- b) Mitglieder von anderen Hochschulen und Forschungsinstitutionen ohne kommerziellen Hintergrund
- c) Sonstige.

§ 6 Nutzungskosten/Preisverzeichnis

(1) Für die Inanspruchnahme der Geräte und die Leistungen des Gerätezentrums werden Nutzungskosten erhoben. Es gibt hierbei folgende Preis-/ Nutzungskategorien:

• Kategorie 1: Öffentliche Forschung intern BTU

Darunter verstehen sich Nutzungen durch die Fachgebiete und Institutionen der BTU. Sie dienen Forschungszwecken ohne kommerziellen Hintergrund. An den Forschungsergebnissen dieser Nutzung sind das Gerätezentrum und die BTU gemäß den

DFG-Richtlinien beteiligt. Die reduzierten Kosten tragen der Tatsache der öffentlichen Förderung des Zentrums und der BTU internen Nutzung Rechnung.

• **Kategorie 2: Öffentliche Forschung (extern)**

Darunter verstehen sich Nutzungen von Hochschulen und Forschungsinstitutionen exklusive der Fachgebiete und Institutionen der BTU. Sie dienen Forschungszwecken ohne kommerziellen Hintergrund. An den Forschungsergebnissen dieser Nutzung sind das Gerätezentrum und die BTU gemäß den DFG-Richtlinien zu beteiligen. Die reduzierten Kosten tragen der Tatsache der öffentlichen Förderung des Zentrums Rechnung.

• **Kategorie 3: Sonstige Forschungszwecke und Anwendungen**

Darunter verstehen sich Nutzungen, an deren Ergebnissen das Gerätezentrum und die BTU nicht beteiligt werden bzw. die zu kommerziellen Zwecken genutzt werden können.

- (2) Die jeweiligen Einzelpreise bestimmen sich nach dem Preisverzeichnis lt. **Anlage 2**.
- (3) Zusätzlich zu den Nutzungskosten des Preisverzeichnisses sind Kosten für Verbrauchsmaterialien und sonstige projektspezifische Auslagen entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch zu erstatten.
- (4) Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die am Tag der Leistung gültig ist.
- (5) Sofern sich die Nutzung und/oder die Leistungen des Gerätezentrums im Rahmen der Durchführung erhöhen, ist das Gerätezentrum berechtigt, die höheren tatsächlichen Kosten zu berechnen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Mit der Beantragung einer Nutzung/Leistung des Gerätezentrums verpflichtet sich der Interessierte zur Tragung der Nutzungskosten und zu deren vorbehaltloser Zahlung. Einwendungen und Gegenforderungen können gegenüber den Ansprüchen des Gerätezentrums nur erhoben werden, wenn sie unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Die Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu leisten. Die Zahlungen sind grundsätzlich bargeldlos und in Euro zu überweisen.
- (3) Die Kosten können ggf. im Rahmen der Förderverfahren von der DFG übernommen werden (<http://www.dfg.de>). Die Übernahme ist allein vom Interessierten bei der DFG zu beantragen und ist vollständig unabhängig vom Gerätezentrum. Die Versagung oder Reduzierung von Fördermitteln berechtigt nicht zur Kostenverweigerung oder Kürzung gegenüber dem Gerätezentrum.
- (4) Eine Nichtinanspruchnahme der gebuchten Nutzungen/Leistungen berechtigt nicht zur Kürzung oder Verweigerung der Zahlung. Das Gerätezentrum bleibt zur Abrechnung der vollen gebuchten Nutzungen/Leistungen berechtigt. Dies gilt nicht, sofern das Gerätezentrum die Nichtleistung zu vertreten hat.
- (5) Das Gerätezentrum ist berechtigt, für seine Nutzungen/Leistungen angemessene Vorschussrechnungen zu stellen und/oder Abschlagszahlungen zu fordern. Im Übrigen erfolgt die endgültige Abrechnung nach dem Abschluss der Nutzung/Leistung.

(6) Bis zur vollständigen Zahlung (auch hinsichtlich der Vorschüsse/Abschläge) ist das Gerätezentrum berechtigt, die Nutzungen/Leistungen zu verweigern. Gleiches gilt bei der Nichterfüllung sonstiger Nutzungspflichten.

§ 8 Nutzungszeitvergabe und Buchung

(1) Die Nutzungszeitvergabe erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an die Leitung des Gerätezentrums. Hierzu sollen die vom Gerätezentrum bereitgestellten Formulare www.b-tu.de/fg-aerodynamik-stroemungslehre/Gerätezentrum verwendet werden. In Ausnahmefällen ist ein formloser Antrag möglich. Der Antrag muss die zur Durchführung erforderlichen Angaben enthalten (gewünschte Nutzungen/Leistungen, Zeitbedarf, Terminwünsche, Materialien, Forschungsziel, etc.).

(2) Beim Anwendungsbetrieb kann vom Gerätezentrum auf Antrag eine persönliche Durchführung der Experimente durch die Nutzer_innen gestattet werden, wenn die Nutzer_innen dem Gerätezentrum hierzu die Eignung und die entsprechenden Kenntnisse/Fertigkeiten in geeigneter Weise nachweisen. Die Gestattung des Anwendungsbetriebes liegt im freien Ermessen der Leitung des Gerätezentrums. Es besteht hierauf keinerlei Rechtsanspruch.

(3) Nach Antragseingang wird vom Gerätezentrum in Vorgesprächen geprüft, ob mit der Ausstattung des Gerätezentrums die Experimente durchführbar sind und freie Kapazitäten vorhanden sind. Weiterhin wird in den Vorgesprächen geklärt, ob ein Servicebetrieb oder Anwendungsbetrieb durchgeführt werden sollte. Darüber hinaus können vom Gerätezentrum, z. B. wegen des größeren Know-hows und der größeren Effektivität, auch Projekte in Kooperationen (in der Regel mit dem jeweils zuständigen Fachgebiet der BTU) vorgeschlagen werden.

(4) Anschließend entscheidet das Gerätezentrum über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Gerätezentrum ist, insbesondere bei ungeeigneten Projekten oder fehlenden freien Kapazitäten, zur Ablehnung berechtigt. Eine Verweigerung aus unbilligen Gründen ist ausgeschlossen. Können Nutzungs-/Leistungsanfragen wegen fehlender Kapazität/Überbuchung nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden, so entscheidet die Leitung des Gerätezentrums über die Zuteilung unter Berücksichtigung der Nutzungspriorität. Die Nutzungspriorität richtet sich nach den Nutzungsgruppen des § 5 Abs. 2 und erfolgt abfallend von der Nutzungsgruppe a) bis c).

(5) Nach Antragsbewilligung übersendet das Gerätezentrum den Nutzer_innen die verbindliche Buchungsbestätigung und teilt den Nutzer_innen die verbindlich vereinbarten Leistungen und Nutzungszeiten mit. Die Nutzer_innen sind zur Einhaltung und Vergütung der vereinbarten Nutzungen/Leistungen und ihrer Zeiten verpflichtet, sofern sie dieser Bestätigung nicht innerhalb 1 Woche widersprechen bzw. einen anderen Zeitpunkt vereinbaren.

(6) Nach der Buchungsbestätigung haben die Nutzer_innen dem Gerätezentrum alle für die Durchführung der Nutzung/Leistung erforderlichen Angaben, Daten und Mittel rechtzeitig (spätestens 1 Woche vor Beginn) und vollständig zur Verfügung zu stellen (Forschungszweck, Parameter, Proben, Materialien, gesetzliche Erlaubnisse, Ethikvoten, etc.).

§ 9 Bedienung der Geräte und des Zubehörs

(1) Auch beim Anwendungsbetrieb erfolgt die direkte Bedienung der Geräte und Apparaturen i. d. R. von Beschäftigten des Gerätezentrums bzw. unter ihrer Aufsicht. Diese sind jederzeit berechtigt, die Experimente zu kontrollieren und die Durchführung des Experiments bei Erfordernis (z. B. bei Fehlfunktionen, Gefährdungslagen, etc.) abzubrechen.

(2) Vor dem Betreten des Gerätezentrums und einer Benutzung der Geräte, Apparate, etc. bedarf es

1. einer personenbezogenen, nicht übertragbaren Genehmigung des Gerätezentrums,
2. einer ausführlichen Sicherheitsunterweisung bzgl. der Geräte, Apparaturen, Einrichtung, etc. sowie der Räumlichkeiten und einzuhaltenden Umweltbestimmungen durch befugte Beschäftigte des Gerätezentrums und
3. einer ausführlichen Einweisung in die Bedienung der Geräte und deren Zubehör sowie der bezogenen Gefährdungsbeurteilungen durch befugte Beschäftigte des Gerätezentrums.

Die entsprechenden Dokumente sind beim Gerätezentrum erhältlich, die Belehrung und Unterweisung ist durch eine Unterschrift der Nutzer_innen zu bestätigen.

(3) Die Geräte, Apparaturen, Einrichtung, etc. sind sensible Präzisionsbauteile, die stets mit größter Sorgfalt zu behandeln sind. Etwaige Defekte, Beschädigungen oder Ähnliches sind von den Nutzer_innen unverzüglich der Leitung des Gerätezentrums zu melden.

(4) Die Nutzer_innen haben sich so zu verhalten, dass die Geräte und Einrichtungen, die Beschäftigten und andere Nutzer_innen sowie der Forschungsbetrieb des Gerätezentrums nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Geräte der Nutzer_innen dürfen nur verwendet werden, wenn diese als ortsfeste oder ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel geprüft wurden.

(5) Der Arbeitsplatz ist einwandfrei zu hinterlassen. Auch während der Durchführung der Experimente ist kontinuierlich auf Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit zu achten.

§ 10 Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis, Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen

(1) Bei der Inanspruchnahme der Geräte und Leistungen des Gerätezentrums sind von allen Nutzer_innen die Empfehlungen und Grundprinzipien zur [„Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG](#) einzuhalten.

(2) Die Durchführung von ethisch nicht vertretbaren oder gesetzlich verbotenen Experimenten ist nicht gestattet. Gleiches gilt für die Verwertung der Forschungsdaten oder Forschungsergebnisse für ethisch nicht vertretbare, sittenwidrige oder rechtswidrige Zwecke.

(3) Die Nutzer_innen sind verpflichtet, die geltenden Schutz- und Sicherungsbestimmungen sowie Umweltleitlinien zu beachten und vollständig einzuhalten. Alle Ordnungen und Regelungen des Gerätezentrums und der BTU sind von ihnen einzuhalten. Sie sind verpflichtet, den Anweisungen der Beschäftigten des Gerätezentrums Folge zu leisten.

(4) Ein Experiment oder sonstiges Verhalten, das zu Beschädigungen, Zerstörungen oder sonstigen Schäden an den Geräten, Apparaturen und Einrichtungen des Gerätezentrums führt und/oder die Beschäftigten und/oder andere Nutzer_innen des Gerätezentrums oder die Umwelt schädigen oder gefährden kann, ist ausdrücklich verboten.

(5) Die Beschäftigten des Gerätezentrums sind berechtigt, die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen jederzeit zu überprüfen und diesbezüglich die Tätigkeit der Nutzer_innen im Gerätezentrum zu kontrollieren. Dieses Kontrollrecht umfasst auch die Einsichtnahme in die Messdaten, Ausrüstung, etc. der Nutzer_innen.

(6) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen ist das Gerätezentrum berechtigt, die Leistungen mit sofortiger Wirkung abzubrechen und die Aushändigung der bereits erzielten Daten abzulehnen. Die vereinbarten Nutzungskosten müssen in einem solchen Fall trotzdem entrichtet werden.

§ 11 Datenschutz

(1) Die Nutzer_innen und das Gerätezentrum sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten.

(2) Zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Angebotsbearbeitung, etc.) und zur Erfüllung des Vertrages sowie der gesetzlichen Pflichten ist es am Gerätezentrum und an der BTU erforderlich, die entsprechenden Daten der Nutzer_innen zu verarbeiten. Dies beinhaltet auch die Verarbeitung, Übermittlung und Speicherung personenbezogener Daten der Nutzer_innen. Diese Verarbeitung, etc. erfolgt streng auf Grundlage der gesetzlichen Datenschutzregeln. Sofern die Nutzer_innen mit dieser Verarbeitung/Speicherung nicht einverstanden sind, werden sie dies dem Gerätezentrum ausdrücklich mitteilen. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden sich auf: <https://www.b-tu.de/datenschutz/>.

(3) Die Nutzer_innen sind dazu angehalten, die durch das Gerätezentrum gewonnenen Daten (Messergebnisse, Forschungsergebnisse, etc.) zeitnah und diskriminierungsfrei zu veröffentlichen. Dies gilt nicht, sofern zwischen den Nutzer_innen und dem Gerätezentrum eine besondere abweichende Vertraulichkeit vereinbart wird (z. B. bei Industrieforschung).

§ 12 Datenbereitstellung und -speicherung

(1) Nach dem Abschluss der Experimente erfolgt die Übergabe der Messdaten/Experimentergebnisse durch Übersendung/Übergabe oder durch Bereitstellung auf dem Server des Gerätezentrums zum Download.

(2) Messdaten können beim Gerätezentrum nur in einem begrenzten Umfang gespeichert werden. Die Nutzer_innen müssen die Daten bis spätestens 1 Monat nach Abschluss der Messung übernommen und auf eigene Speichermedien transferiert haben. Nach Ablauf dieser Frist können die Messdaten seitens des Gerätezentrums gelöscht werden. Daten, die außerhalb der ausgewiesenen Speicherplätze abgelegt werden, unterliegen keiner Sicherheit und können jederzeit gelöscht werden. Durch das Gerätezentrum findet keine regelmäßige Archivierung für die Nutzer_innen statt.

(3) Unabhängig davon ist das Gerätezentrum selbst berechtigt, die vom Gerätezentrum gewonnenen Daten zu speichern. Ein Anspruch der Nutzer_innen folgt hieraus nicht.

§ 13 Arbeitsergebnisse und Schutzrechte

(1) Im Zusammenhang mit der Nutzung bzw. den Leistungen des Gerätezentrums erfolgt regelmäßig eine Forschungsunterstützung der Nutzer_innen durch das Gerätezentrum, sodass hierbei gemeinsame Arbeitsbeiträge und Arbeitsergebnisse entstehen. Hierfür sind von den Nutzer_innen die Rechte des Gerätezentrums (Urheberrechte, Schutzrechte, etc.) zu beachten; insbesondere im Hinblick auf Schutzrechte und bei Veröffentlichungen.

(2) Arbeitsergebnisse sind sämtliche schutzrechtsfähigen und nichtschutzrechtsfähigen Ergebnisse, die durch Nutzer_innen und dem Gerätezentrum als Parteien bei Durchführung der jeweiligen Nutzung/Leistung erzielt werden (z. B. Erfindungen, Schutzrechte, Know-how, etc.) einschließlich der hieraus hervorgehenden Daten und Unterlagen (Dokumente, Zeichnungen, Prototypen, Software, etc.).

(3) Die entstehenden Arbeitsergebnisse stehen derjenigen Partei zu, durch dessen Personen (Beschäftigte, Beauftragte, etc.) sie entstanden sind. Alleinige Arbeitsergebnisse, einschließlich alleiniger Erfindungen einer Partei, stehen ihr allein zu. Arbeitsergebnisse, an denen mehrere Parteien beteiligt sind, gehören diesen Parteien gemeinsam. Der Anteil einer Partei bestimmt sich nach dem jeweiligen Arbeitsbeitrag, den eine Partei zum Arbeitsergebnis geleistet hat.

(4) Alleinige Arbeitsergebnisse können von der jeweiligen Partei uneingeschränkt verwertet werden. Davon unberührt bleiben die vereinbarten Nutzungsrechte und die Beachtung der sonstigen Pflichten. Über die Verwertung der gemeinschaftlichen Arbeitsergebnisse werden sich die Parteien einvernehmlich einigen. Die Einigung ist zu regeln bevor mit der Verwertung begonnen wird. Grundsätzlich sollen dabei die Kosten- und Nutzungsanteile dem jeweiligen Anteil der Parteien am Arbeitsergebnis lt. Absatz 3 entsprechen.

(5) Das Gerätezentrum und die Nutzer_innen sind grundsätzlich daran interessiert, etwaige schutzrechtsfähige Ergebnisse zum Schutzrecht anzumelden. Bei gemeinschaftlichen Erfindungen werden sich die Parteien innerhalb der vom Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbnErfG) vorgegebenen Freigabefristen über die Anmeldung (einschließlich der Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung der Gemeinschaftserfindung abstimmen. Die Federführung obliegt regelmäßig der Partei mit dem größten Erfindungsanteil; die Kosten- und Nutzungstragung erfolgt grundsätzlich entsprechend den jeweiligen Erfindungsanteilen. Die Parteien, die eine bei ihr im Rahmen der Nutzung/Leistung des Gerätezentrums entstandene Erfindung zum Schutzrecht anmeldet, wird die jeweiligen anderen Parteien rechtzeitig im Voraus darüber informieren. Will eine Partei auf die Anmeldung und/oder Aufrechterhaltung ihres Schutzrechtes oder eines ihr hiernach zustehenden Schutzrechtsanteils verzichten, wird sie das Schutzrecht oder ihren Anteil daran oder die Anmeldung darauf den jeweiligen anderen Parteien zur Übertragung zu marktüblichen Bedingungen anbieten. Die Vorschriften des ArbnErfG sind von allen Parteien zu beachten. Über die Einzelheiten werden die Parteien im Voraus eine gesonderte Vereinbarung treffen. Die an einer Gemeinschaftserfindung beteiligten Parteien sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Ergebnisprotokolle geführt und Erfindungsanteile durch die Erfinder_innen einvernehmlich festgelegt und protokolliert werden.

(6) Jede Partei erhält sowohl während als auch nach Beendigung der Zusammenarbeit ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an allen Arbeitsergebnissen der Nutzung/Leistung für ihre eigenen

wissenschaftlichen Zwecke in Forschung und Lehre. Dies umfasst auch die Nutzung in Drittmittelprojekten.

(7) Im Falle der kommerziellen Nutzung durch eine am Recht/Arbeitsergebnis beteiligten Partei ist den übrigen an der gemeinsamen Erfindung beteiligten Parteien ein finanzieller Ausgleich zu marktüblichen Bedingungen zu zahlen. Die Einzelheiten dieses finanziellen Ausgleichs sind zu regeln bevor die kommerzielle Nutzung aufgenommen wird.

(8) Die Vergabe von Lizenzen und sonstigen Rechten an Dritte bedarf stets der schriftlichen Einwilligung und der Vergütungsbeteiligung aller am Recht/Arbeitsergebnis beteiligten Parteien. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

§ 14 Veröffentlichungen (Publikationen, Vorträge, etc.)

(1) Das Gerätezentrum und die BTU streben im Interesse des Wissens- und Technologietransfers wissenschaftliche Veröffentlichungen (Publikationen, Vorträge, etc.) an.

(2) Bei jeder Veröffentlichung sind die Interessen der Parteien (z. B. Wahrung vertraulicher Informationen, Datenschutzvorgaben, etc.) und die Sicherung von Schutzrechten (z.B. mögliche Patentanmeldung) zu beachten und angemessen zu berücksichtigen. Bei Themen, die das Gebiet der Zusammenarbeit betreffen, soll die veröffentlichende Partei die anderen Parteien rechtzeitig vor der Veröffentlichung informieren.

(3) Gemeinsam erzielte Arbeitsergebnisse werden grundsätzlich gemeinsam veröffentlicht. Die Art und Weise der Veröffentlichung ist einvernehmlich abzustimmen. Auf die Zusammenarbeit zwischen den Nutzer_innen und dem Gerätezentrum ist hinzuweisen.

(4) Veröffentlichungen, die vertrauliche Informationen und/oder Ergebnisse der anderen Parteien enthalten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Parteien. Sie sind der Partei rechtzeitig (in der Regel 2 Monate) vor der Veröffentlichung zur Prüfung vorzulegen. Wird die Zustimmung nicht innerhalb 1 Monats nach Vorlage bei der Partei verweigert, so gilt sie als erteilt. Äußert die betreffende Partei Einwände, werden sich die Parteien auf eine mögliche Art der Veröffentlichung gemeinsam verständigen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

(5) Sofern die Veröffentlichung keine vertraulichen Informationen und keine Ergebnisse der anderen Partei enthält, ist jede Partei ohne Zustimmung der Partei zur Veröffentlichung berechtigt.

(6) Die Veröffentlichungsbestimmungen der Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen sowie Fördermittelaufgaben und Fördermittelrichtlinien sind einzuhalten.

§ 15 Anerkennung

(1) Im Falle der Veröffentlichung von Ergebnissen, die durch maßgebliche Beteiligung des Gerätezentrums erzielt wurden, ist dessen Beitrag wie folgt anzuerkennen:

1. Werden Arbeiten veröffentlicht, die ganz oder teilweise unter Nutzung der personellen, technischen oder technologischen Ressourcen des Gerätezentrums entstanden sind, sollen Partner als Mit-Autoren genannt werden, wenn sie wesentlich zu den wissenschaftlichen Ergebnissen beigetragen haben (vgl. § 14).

2. Liegt keine direkte Beteiligung an den wissenschaftlichen Ergebnissen vor, soll das Gerätezentrum in der Danksagung wie folgt Erwähnung finden:

"Wir möchten die Unterstützung des von der DFG geförderten Gerätezentrums "Physik rotierender Strömungen" der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg anerkennen."

„We would like to acknowledge the assistance of the Core Facility Centre "Physics of Rotating Fluids" of the Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg, supported by the DFG.“

- (2) Sonstige oder weitergehende Anerkennungspflichten nach den Förderbescheiden und Förderrichtlinien bleiben unberührt.

§ 16 Eigenverantwortung der Nutzer_innen, Versicherungsschutz

- (1) Das Gerätezentrum oder die BTU schließen keine Versicherung für die Nutzer_innen und ihre Gerätschaften ab.

- (2) Die Nutzer_innen sind verpflichtet, für den notwendigen und gewünschten Versicherungsschutz selbst zu sorgen (z. B. Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsschutz; Haftpflicht-, Diebstahl- und Geräteversicherung; Reiseversicherung, Reiserücktrittsversicherung, etc.).

- (3) Das Gerätezentrum oder die BTU übernehmen keine Gewähr für die Gewährung von Fördermitteln und die Erstattung von Kosten. Insbesondere sind sie nicht für die Übernahme von Kosten durch die DFG zuständig. Die Beantragung der Förderung liegt vollständig in der eigenen Verantwortung der Nutzer_innen.

- (4) Die Nutzer_innen sind verantwortlich für durch sie an den Geräten, Apparaturen und den Einrichtungen verursachte Beschädigungen und sonstige durch sie verursachte Schäden und haben diese zu ersetzen.

§ 17 Ausschluss der Gewährleistung

- (1) Das Gerätezentrum und die BTU übernehmen keine Gewähr dafür, dass die speziellen Anforderungen der Nutzer_innen in vollem Umfang gewährleistet werden können. Sie übernehmen auch keine Gewähr dafür, dass alle Ressourcen jederzeit fehlerfrei und ohne Unterbrechung nutzbar sind oder für die fehlerfreie und dauerhafte Sicherung der von den Nutzer_innen gewonnenen Daten.

- (2) Das Gerätezentrum und die BTU werden die Leistungen sachgerecht und unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik ausführen. Sie übernehmen jedoch keine Garantie für das tatsächliche Erreichen eines Forschungs- und Entwicklungserfolges oder eine Verwertbarkeit der Ergebnisse. Es besteht keine Haftung für bestimmte oder allgemeine Nutzbarkeit, Anwendbarkeit oder Vollständigkeit.

- (3) Es wird keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung übermittelten Ergebnisse und Informationen übernommen. Über etwaige Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Ergebnisse bzw. Informationen wird das Gerätezentrum die Nutzer_innen jedoch unverzüglich informieren.

(4) Das Gerätezentrum und die BTU treten nicht für etwa entgegenstehende Schutz- oder Urheberrechte Dritter ein. Werden jedoch Schutz-, Urheber- oder sonstige Rechte Dritter bekannt, die für die Vertragsdurchführung von Bedeutung sind, so wird das Gerätezentrum dies den Nutzer_innen unverzüglich mitteilen.

§ 18 Haftung

(1) Das Gerätezentrum und die BTU haften unabhängig vom Rechtsgrund nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haften nicht für entgangenen Gewinn und sonstige mittelbare Schäden (Betriebsunterbrechungen, Produktionsstillstände, etc.). Die Haftung wird außerdem begrenzt auf typische und vorhersehbare Schäden.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Haftung der Beschäftigten und Studierenden, der gesetzlichen Vertreter_innen sowie der Erfüllungs- und Verrichtungshelfen der BTU und des Gerätezentrums.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen, bei denen ein Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist (z. B. Ersatzpflicht des Herstellers nach dem Produkthaftungsgesetz). Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht.

§ 19 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

(1) Für die Nutzung des Gerätezentrums und das Nutzungsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand sind Cottbus.

(3) Die deutsche Fassung der Nutzungsordnung ist vorrangig und bindend, z. B. bei eventuellen Abweichungen in den Übersetzungen der fremdsprachigen Fassungen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Nutzungsordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum Erlass einer geänderten oder neuen Nutzungsordnung oder einer Aufhebung der Nutzungsordnung. Die jeweils aktuelle Fassung kann auf den Internetseiten des Gerätezentrums eingesehen und/oder beim Gerätezentrum angefordert werden.

(2) Für die Beurteilung der jeweils geltenden Regelungen und Preise der Nutzungsordnung ist der Zeitpunkt der verbindlichen Buchungsbestätigung entscheidend. Davon abweichend bestimmen sich die eventuelle Umsatzsteuerpflicht und deren Höhe nach den gesetzlichen Regelungen des Umsatzsteuerrechts, d. h. in der Regel nach dem Zeitpunkt der Leistung.

Cottbus,

Leitung des Gerätezentrums